

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1429/2019
Amt/Aktenzeichen 20/Dezernat II/20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	Datum 02.10.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 29.10.2019			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	12.11.2019	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	13.11.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.11.2019	Ö

Betreff: Erhebung von Zweitwohnungsabgabe in der Stadt Mainz hier: Änderung der Zweitwohnungsabgabensatzung
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 17. Oktober 2019 gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, Oktober 2019 Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsabgabe in der Stadt Mainz (Zweitwohnungsabgabensatzung)

1. Sachverhalt

Die Zweitwohnungsabgabensatzung soll dahingehend geändert werden, dass die Regelfälligkeiten wie bei anderen Steuerarten (z.B. Grundsteuer, Hundesteuer) auf dem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres liegen. Daneben bleibt die Möglichkeit, die Zweitwohnungsabgabe in einem Jahresbetrag am 01.07. zu zahlen, antragsweise erhalten.

2. Lösung

Änderung der Zweitwohnungsabgabensatzung

3. Finanzielle Auswirkungen

Keine